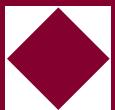


Julian Rahe

Die Rechtsstellung des Monarchen in den Verfassungen der Einzelstaaten des Deutschen Bundes



Nomos

Bielefelder Studien zur Geschichte des Verfassungsrechts

herausgegeben von

Prof. Dr. Michael Kotulla, M. A.,
Universität Bielefeld

Band 3

Julian Rahe

Die Rechtsstellung des Monarchen
in den Verfassungen der Einzelstaaten
des Deutschen Bundes



Nomos

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld

Datum der mündlichen Prüfung: 04.02.2021

Erstgutachter: Prof. Dr. Michael Kotulla, M.A.

Zweitgutachter: Prof. Dr. Simon Kempny, LL.M. (UWE Bristol)

Vorsitzender: Prof. Dr. Ingo Reichard

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bielefeld, Univ., Diss., 2021

u.d.T.: „Die Rechtsstellung des Monarchen in den Verfassungen des Deutschen Bundes“

ISBN 978-3-8487-8139-3 (Print)

ISBN 978-3-7489-2567-5 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Für meine Eltern

Vorwort

Ein Thema zu bearbeiten, bei dem einer der ersten Schritte die systematische Durchsicht von über 60 Verfassungen darstellt, von denen noch nicht alle ohne Weiteres verfügbar sind, ist ein Unterfangen, dessen Dimensionen schon zu Beginn eine große Herausforderung darstellen. Das komplette Ausmaß dieser Aufgabe wurde jedoch erst während des Prozesses vollumfänglich deutlich.

Hierin könnte der Grund dafür liegen, warum die meisten Werke, die sich mit den Regelungen der Verfassungen der Einzelstaaten zur Zeit des Deutschen Bundes befassen, nur einige ausgewählte Verfassungen behandeln. Dabei sind die Monarchien des Deutschen Bundes und ihre Verfassungsverhältnisse sehr vielschichtig und dadurch interessant.

Die Arbeit, die im Februar 2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bielefeld als Dissertation angenommen wurde, ist durch eine Vielzahl von Menschen ermöglicht worden, sodass diese Dankagung nicht vollständig sein kann.

Zuerst danke ich meinem Betreuer Herrn Prof. Dr. Michael Kotulla, M. A. dafür, dass er es mir ermöglicht hat, diese Arbeit zu schreiben und mir in jeder Phase mit seinem Rat zur Seite stand. Insbesondere in intensiven Gesprächen hat er wesentlich zur Förderung dieser Arbeit beigetragen. Des Weiteren danke ich Herrn Prof. Dr. Simon Kempny, LL. M. (UWE Bristol) für die zügige und detaillierte Erstellung des Zweitgutachtens und seine Anmerkungen, von denen einige, aber leider nicht alle ihren Weg in die Druckfassung finden konnten. Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. Ingo Reichard für die Übernahme des Vorsitzes des Prüfungsausschusses.

Ein weiterer großer Dank gebührt Herrn Prof. Dr. Walter Frenz (Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht der RWTH Aachen) dafür, dass ich als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei ihm arbeiten durfte und im Rahmen der Tätigkeit viele spannende Einblicke in unterschiedliche rechtliche Materien gewinnen konnte. Auf diese Weise konnte ich neben der historischen Arbeit auch tagesaktuelle Fragestellungen bearbeiten.

Meinem Bruder Florian Rahe danke ich dafür, dass er mir bei der Beschaffung einer Vielzahl von Verfassungen behilflich war. Einen weiteren Dank richte ich an Kriemhild Ottensmeier und Anne-Christina Maria

Vorwort

Hillbring für ihre Anmerkungen zu meinen „Rohfassungen“ und für viele Gespräche über die Arbeit. Maike Heber danke ich dafür, dass sie die Publikationsfassung noch einmal durchgesehen hat.

Meiner Frau Katharina gebührt besonders großer Dank. Sie hat viele (Teil-)Entwürfe gelesen, mit ihrem Rat verbessert und mich während der gesamten Zeit der Arbeit begleitet und unterstützt.

Dem Andenken an meine Eltern Ernst und Anke ist diese Arbeit gewidmet.

Lübbecke, im Juni 2021

Julian Rahe

Inhaltsverzeichnis

A) Einleitung	15
I. Gegenstand der Untersuchung	21
II. Historischer Rahmen	34
III. Gang der Untersuchung	36
B) Verhältnisse vor dem Konstitutionalismus	38
I. Verhältnisse zur Zeit des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation	38
1) Charakter des Heiligen Römischen Reiches	38
2) Charakter der einzelnen Territorien	40
3) Untergang des Reiches	42
4) Entwicklung der Territorien	42
II. Die Zeit des Rheinbundes	43
C) Erlass der Verfassungen	48
I. Pflicht eine Verfassung zu erlassen	48
1) Pflicht aus der DBA	48
2) Interpretation des Wortes „landständisch“	52
3) Pflicht aus der WSA?	55
II. Gründe, eine Verfassung zu erlassen	58
1) Revolution als Grund für den Erlass	58
2) Gründe für den Erlass von Verfassungen im Rahmen der 1. Verfassungswelle	60
3) Gründe für den Erlass von Verfassungen im Rahmen der 2. Verfassungswelle	65
4) Gründe für den Erlass von Verfassungen im Rahmen der 3. Verfassungswelle	67
5) Gründe in der Person des Monarchen	68
6) Zwischenergebnis	72

III. Art und Weise des Erlasses	72
1) Vereinbarkeit der Verfassungen mit Art. 57 WSA	74
a) Inhaltliche Bedeutung des Art. 57 WSA	75
aa) Wortlaut	78
bb) Kollision des Art. 57 WSA mit der Souveränität	82
cc) Systematische Auslegung	91
dd) Historische Auslegung	93
ee) Teleologische Auslegung	94
b) Zwischenergebnis	96
2) Geltungszeitraum des Art. 57 WSA	97
a) Geltung während der Revolution	97
b) Geltung nach Ende der Revolution	107
3) Regelungen zu Verfassungssicherungsinstrumenten/ Widerspruch zu Art. 57 WSA	111
a) Verfassungssicherung mittels Eid	111
b) Verfassungssicherung mittels Zustimmungserfordernis der Kammern	114
c) Zwischenergebnis	118
d) Verfassungen bis zum Erlass der WSA	118
e) Verfassungen nach Erlass der WSA ohne Garantieübernahme	120
f) Verfassung nach Erlass der WSA, die unter Garantie des Bundes gestellt wurde	132
g) Konsequenz für Verfassungen der 1. Gruppe	134
h) Zwischenergebnis	135
4) Bewertung der tatsächlichen Verhältnisse	136
a) Fehlendes Einschreiten des Bundes	136
b) Tatsächliche Wirkung der Verfassungen	141
5) Bedeutung für die Art des Erlasses	142
6) Bedeutung für die Rechtsstellung der Monarchen	145
D) Einzelregelungen	149
I. Der Monarch war Oberhaupt des Staates und übte die Staatsgewalt unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus	149
1) Oberhaupt des Staates	149
2) Monarch übte Staatsgewalt unter den durch Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus	150
3) Bedeutung dieser Regeln	150
4) Sonderregelungen	153

5) Ehrenrechte	155
6) Zwischenergebnis	156
II. Der Monarch ist heilig und unverletzlich	157
III. Ministerverantwortlichkeit und Kontrasignatur	161
1) Bedeutung der Regelung	164
2) Sonderregelungen	167
IV. Ministeranklage	169
1) Sonderregeln – weitergehende Anforderungen an Anklage	171
2) Sonderregel – Erfordernis eines besonderen Gesetzes	172
3) Bedeutung dieser Regelungen	173
4) Sonderregel – Misstrauensvotum	180
5) Begnadigungsrecht/Abolitionsrecht im Falle einer Ministeranklage	182
6) Bedeutung dieser Regelung	184
V. Monarchisches Vermögen/Staatsvermögen	186
VI. Regelungen zur Erbfolge	193
VII. Regentschaft	198
VIII. Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses	210
IX. Oberhaupt eines anderen Staates/Wesentlicher Aufenthalt	211
X. Wen vertraten die Stände?	212
1) Sonderregelungen	214
2) Bedeutung dieser Regelung	215
XI. Staatsform	215
XII. Gesetzgebungsrecht (ohne Steuerbewilligung und Verfassungsänderung)	218
1) Mitwirkung der Kammern	218
2) Mitwirkung des Monarchen an der Gesetzgebung	222
3) Bedeutung dieser Regelungen	224
4) Abgrenzung zwischen Gesetz und Verordnung	229
5) Sonderregelungen	234
6) Authentische Auslegung	235
7) Petitions-/Initiativrecht	236
8) Ergebnis Gesetzgebungsrecht	243
XIII. Notverordnungsrecht	244
1) Sonderregeln zur Notverordnung	246

2) Bedeutung dieser Regelungen	247
3) Fazit	250
XIV. Exekutivregeln	251
1) Ministerium	251
a) Bedeutung dieser Regelung	253
b) Zwischenergebnis	255
2) Staatsdiener	255
3) Exekutivbefugnis des Monarchen/vollziehende Gewalt	258
a) Sonderregelungen	259
b) Bedeutung dieser Regelungen	260
4) Zum Militär	264
a) Bedeutung dieser Regelungen	267
b) Verfassungseid des Militärs	269
aa) Bezug zum Staatsdienereid	270
bb) Bedeutung dieser Regelungen	271
5) Vertretung nach außen durch den Monarchen	276
a) Bedeutung dieser Regelungen	278
b) Sonderregel	279
6) Gesamtbedeutung dieser umfassenden Exekutivbefugnisse	280
XV. Steuerbewilligungsrecht/Budgetrecht	281
1) Bedeutung dieser Normen	285
2) Preußischer Verfassungskonflikt	294
XVI. Zur Staatsschuld	302
XVII. Judikative	305
1) Bundesebene	312
2) Kompetenz der Gerichte	312
3) Begnadigungsrecht/Abolitionsrecht	313
XVIII. Regelungen bei Zweifeln über die Auslegung der Verfassung	317
XIX. Eide auf die Verfassung (ohne Fahneneid und Eid des Monarchen)	321
1) Huldigungseid	321
2) Diensteid	322
3) Bedeutung dieser Regelung	323
XX. Einfluss des Monarchen auf die Kammern	332
1) Ernennung der Mitglieder	333
2) Ernennung der Präsidenten	335

3) Ständeeid/Abgeordneteneid	337
4) Einberufungspflicht des Monarchen	339
a) Sonderregeln zum Zusammentritt	341
b) Bedeutung der Regeln	342
5) Eröffnung, Entlassung, Vertagung, Schließung und Auflösung der Kammern	345
XXI. Staatsgebiet abtreten/belasten	351
XXII. Vereinigung der Regierung mit der eines anderen Landes	352
XXIII. Besonderheit einiger Verfassungen, insbesondere Anhalt- Köthens und Anhalt-Dessaus	353
E) Ergebnis	358
F) Thesen	372
Literaturverzeichnis	375

A) Einleitung

So wie die Werte unserer Gesellschaft, ihre Traditionen und Gepflogenheiten ein Ausdruck geschichtlicher Entwicklung sind, so ist auch das heute geltende Recht Ergebnis eines historischen Prozesses. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beispielsweise wurde nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts im Bewusstsein der historischen Verantwortung gerade als Gegenentwurf zum Unrecht des Nationalsozialismus konzipiert.¹ Und auch die Volkssouveränität ist ein Prinzip, das erst im Laufe der Geschichte entstand. Bevor jedoch das Prinzip der Volkssouveränität Einzug in die Gedankenwelt des Staats- und Verfassungsrechts hielt, waren es verschiedene Formen der Monarchie, die die staatsrechtlichen Verhältnisse prägten. Monarchie beschreibt dabei eine Staatsform, in der ein Einzeler die oberste Instanz darstellt und die gesamte Hoheitsgewalt verkörpert, wobei diese Person als Fürst, König oder Kaiser bezeichnet werden kann.² Wie der jeweilige Herrscher bezeichnet wurde, ist demzufolge nicht entscheidend; wichtig ist lediglich, dass in seiner Person die Hoheits- und Staatsgewalt verkörpert war. Diese Definition weist Ähnlichkeiten zur Diktatur auf. In dieser Staatsform wird die Herrschaftsgewalt unbeschränkt von einem einzelnen oder einer Gruppe ausgeübt.³ Die beiden Staatsformen sind jedoch grundsätzlich zu unterscheiden.⁴ Auch absolute Monarchen waren, trotz ihrer Machtfülle, keine unbegrenzten Herrscher, sondern blieben in mehrfacher Weise gebunden: Durch göttliches Recht, Rechtsherkommen mit entsprechenden Traditionen, wie (land)ständischen Privilegien oder Naturrecht.⁵ Die Monarchien des

1 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 04. November 2009 – 1 BvR 2150/08 – Rn. 65 f. Das BVerfG sieht das Grundgesetz als Gegenentwurf zum Totalitarismus des Nationalsozialismus, das von seinem Aufbau her darauf ausgerichtet ist, aus den geschichtlichen Erfahrungen zu lernen, um eine Wiederholung dieses Unrechts auszuschließen. Des Weiteren habe die Bundesrepublik Deutschland eine geschichtsgeprägte Identität.

2 Weber-Fas, Epochen deutscher Staatlichkeit, S. 89.

3 Weber, in: Weber (Hrsg.), Creifelds Rechtswörterbuch, Diktatur.

4 Möller, in: Görres-Gesellschaft, Staatslexikon, 8. Auflage 2017, Stichwort: Diktatur, S. 1412.

5 Ebd.

A) Einleitung

europäischen Mittelalters, der Frühen Neuzeit und des 19. Jahrhunderts sind mit dem Begriff der Diktatur somit nicht zu erfassen.⁶

In der Monarchie war der jeweilige Landesherr der Träger der Staatsgewalt; er war die zentrale Figur des Verfassungslebens jener Zeit. Dies galt auch für die Zeit des Konstitutionalismus des Deutschen Bundes im 19. Jahrhundert. Unter Konstitutionalismus wird das Streben nach einer Regierungsform, in der die Macht des Monarchen durch eine geschriebene Verfassung (lat. *constitutio*) eingeschränkt wird, verstanden.⁷ Es wurde folglich ein System von Beschränkungen für das Regierungshandeln geschaffen.⁸ In dieser Zeit war der Monarch somit zwar einerseits Träger der Staatsgewalt, andererseits wurde seine vormals absolute Macht aber durch Verfassungen beschnitten.

Die Anfänge des Konstitutionalismus sind von dem Ringen um kodifizierte Verfassungen und den Rechtsstaat geprägt.⁹ Das 19. Jahrhundert wurde wohl auch aus diesem Grund von *Franz Schnabel* als ein „juristisches Jahrhundert“ bezeichnet.¹⁰ Es war unter anderem von Verfassungsschöpfungen, Verfassungsfragen und Verfassungskämpfen gezeichnet, aber auch von einem Glauben an die Verfassungen geprägt.¹¹ Darüber hinaus wird es als ein historisch geprägtes Zeitalter verstanden, da es seine Denkformen wie auch seine Probleme zu einem guten Teil vererbt bekam.¹²

Charakteristisch für diesen Konstitutionalismus war, dass die Monarchen der deutschen Einzelstaaten Verfassungen erließen und sich auf diese Weise in einem Teil ihrer eigenen Staatsgewalt beschränkten. Dabei wurden die Verfassungen, auch wenn sie vom Monarchen oktroyiert wurden, nicht unbedingt freiwillig erlassen, sondern beruhten häufig auf innenpolitischem Druck. Schon die fürstlichen Aufrufe an die Bevölkerung während der Befreiungskriege weckten die Hoffnung auf politische Mitsprache, die Ersütterungen der Französischen Revolution von 1789 bebten noch nach, und darüber hinaus hatten die regierenden Monarchen ein

6 A.a.O., S. 1412 f.

7 Bock, JA 2005, 363.

8 Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, S. 26.

9 Siemann, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, Deutschland 1806-1871, S. 31.

10 Zit. nach Böckenförde, JuS 1971, 560.

11 Gangl, Der Deutsche Weg zum Verfassungsstaat im 19. Jahrhundert, in: Der Staat, Beiheft 1, S. 23 (24 f.).

12 Heckel, Die Neubestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, in: Der Staat, Beiheft 11, S. 165 (166).

Interesse an der Sicherung ihrer Herrschaft, lag doch eine existenzgefährdende Epoche gerade hinter ihnen.¹³

Trotz der Beschränkungen durch die Verfassungen war der Monarch in diesem historischen Kontext von immenser Bedeutung. Die Mitspracherechte und Befugnisse der Kammern wurden im Laufe des Jahrhunderts zwar größer. Die wichtigste Person, die Spitze des Staates, war jedoch weiterhin unangefochten der Monarch.¹⁴ Er war der Ausfluss der Staatsgewalt.

Trotz der historischen Bedeutung des Monarchen und seiner Rechtsstellung in den Verfassungen der Einzelstaaten des Deutschen Bundes ist eine umfassende und systematische Untersuchung dieser Aspekte bisher noch nicht vorhanden. Dies gilt insbesondere für eine vergleichende Darstellung sämtlicher Verfassungen, die zur Zeit des Deutschen Bundes erlassen wurden. Zwar hatten die Monarchen auch ohne Verfassung eine rechtliche Position, aber gerade durch die Verfassungen wurden ihre Rechte beschnitten und ihre Position verändert. Die Verfassungen wirkten erheblich auf die Rechtsstellung der Monarchen ein.

Das Verhältnis der Monarchen zu den Verfassungen wird jedoch nicht in einem ihrer Bedeutung entsprechenden Umfang gewürdigt. Dadurch, dass der Monarch das Zentrum des Verfassungslebens darstellte, ist es allerdings wichtig, diese Beziehung zu erforschen. Eine umfassende Untersuchung hierzu steht jedoch noch aus. Die zeitgenössischen Autoren *Zachariä*¹⁵ und *Zoepfl*¹⁶ setzen sich zwar mit dem Staatsrecht und den Rechten der Monarchen der damaligen Zeit auseinander und nennen auch eine Reihe von Verfassungen, beziehen sich dabei jedoch nicht explizit auf die Rechtsstellung des Monarchen und deren Besonderheiten, sondern erwähnen häufig lediglich die Rechte und Pflichten der Herrscher. Gleiches gilt für *Bluntschli*¹⁷, *Klüber*¹⁸, *Schmitthenner*¹⁹ und *Meyer/Anschütz*²⁰, die allerdings die Regelungen der einzelnen Staaten nicht näher thematisieren, sondern sich allgemeiner den Aspekten des Staatsrechts zuwenden.

13 Siemann, Vom Staatenbund zum Nationalstaat, Deutschland 1806-1871, S. 31.

14 So machte auch die Revolution von 1848/49 „vor den Thronen halt“ (Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800-1866, S. 605. Vgl. auch Griewank, Ursachen und Folgen des Scheiterns der deutschen Revolution von 1848, in: Böckenförde (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), S. 40 (43)).

15 Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1. und 2. Teil.

16 Zoepfl, Staatsrecht, Band 1 und 2.

17 Bluntschli, Lehre vom modernen Staat, Band 2.

18 Klüber, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten.

19 Schmitthenner, Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechts.

20 Meyer/Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Teil.

A) Einleitung

Auch das von *Anschütz/Thoma* herausgegebene und zur Zeit der Weimarer Republik erschienene „Handbuch des Deutschen Staatsrechts“ befasst sich im ersten Band in einem von *Calker* verfassten Abschnitt zwar mit der Verfassungsentwicklung in den deutschen Einzelstaaten, setzt sich jedoch nicht näher mit der Rechtsstellung des Monarchen oder den jeweiligen Regelungen der Einzelverfassungen auseinander. Ähnliches gilt für die „Deutsche Verfassungsgeschichte“ von *Bornhak*, die die Verfassungsgeschichte der Mittel- und Kleinstaaten zwar anreißt, sich dann aber auf Österreich und Preußen konzentriert.

In jüngerer Zeit behandelt *Welsing* in seinem Werk „Die Vorgaben des Art. 57 WSA und die konstitutionellen Verfassungen der thüringischen Staaten“ zwar den Konstitutionalismus und diesbezüglich schwerpunktmäßig das monarchische Prinzip. Jedoch ist seine Arbeit auf die thüringischen Staaten und insbesondere die Auswirkungen der Wiener Schlussakte ausgelegt und nicht auf alle Verfassungen, sodass das Grundkonzept verschieden ist. Die Arbeiten von *Jansen*²¹ und *Essmann-Bode*²² befassen sich ebenfalls mit dem Deutschen Bund bzw. dem deutschen Konstitutionalismus. Ersterer behandelt jedoch die Souveränität der Gliedstaaten und letztere das Ein- und Zweikammersystem, sodass diese Arbeiten vom Ansatzpunkt her unterschiedlich sind und sich nicht auf den Monarchen beziehen. Die Arbeit von *Kirsch* „Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert“ thematisiert die Frage des monarchischen Verfassungstyps in einem europäischen Vergleich und betrachtet ausgewählte Verfassungen insbesondere im Kontrast zu den Verhältnissen in Frankreich. Die Rechtsstellung des Monarchen, die sämtlichen Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zugrunde liegt, beleuchtet auch dieses Werk nicht.

In anderen Arbeiten jüngerer Zeit werden in der Regel nur überblicksartige Darstellungen über die Verfassungen gegeben oder es werden lediglich einzelne Staaten behandelt. Häufig wird der Schwerpunkt dieser Bearbeitungen auf die großen deutschen Staaten wie Preußen, Österreich oder Bayern gelegt. *Hartung* schließt in seinem Werk „Deutsche Verfassungsgeschichte“ an eine allgemeine Darstellung dann auch die Behandlung einzelner Staaten an. *Kröger* geht in seiner „Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte (1806-1933)“ zunächst lediglich auf kennzeichnende Aspekte der süddeutschen Verfassungen ein. Anschließend behandelt er beispielhaft die Verfassung Badens für den Frühkonsti-

21 Jansen, Die Souveränität der Gliedstaaten im Deutschen Bund.

22 Essmann-Bode, Das Ein- und Zweikammersystem im deutschen Konstitutionalismus.

tionalismus und darauf folgend die preußische Verfassung als eine der wichtigsten Verfassungen der Jahrhundertmitte.²³ Auch *Huber* stellt in seiner umfassenden „Deutschen Verfassungsgeschichte seit 1789“ das konstitutionelle System zwar dar und geht im Anschluss auf einzelne Staaten ein. Eine ausführliche Bezugnahme auf die Stellung des Monarchen in allen deutschen Einzelstaaten mit Bezug zu allen Verfassungen ist aber auch in diesem Werk, das zu den umfassendsten zu dieser Thematik zu zählen ist, nicht vorhanden. Die „Deutsche Verfassungsgeschichte“ von *Kotulla* sowie seine ausführlichen Bände zum deutschen Verfassungsrecht²⁴ und das Werk zu den „Thüringischen Verfassungsurkunden“ sprechen die Thematik ebenfalls an, verfolgen aber eine andere Zielsetzung. Gerade die Bände zum deutschen Verfassungsrecht begegnen der bis dato bestehenden Lücke bezüglich der Quellen, die sich auf die Zeit zwischen 1806 und 1918 beziehen, und geben zu diesen eine ausführliche Einleitung, die jedoch keine umfassende Auseinandersetzung mit der Rechtsstellung des Monarchen in den einzelnen deutschen Staaten beinhaltet. *Stern* geht in seinem Werk „Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland“ in Band V „Die geschichtlichen Grundlagen des deutschen Staatsrechts“ auf den Konstitutionalismus ein, dies aber auch lediglich in Form eines Überblicks. Andere Werke wie die „Deutsche Staatslehre im Vormärz“ von *Boldt* befassen sich zwar ausführlich mit der konstitutionellen Monarchie an sich, nehmen aber keinen umfassenden Bezug auf die Verfassungen der Einzelstaaten und führen auch keinen Vergleich durch.

Die vorliegende Arbeit soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die aufgezeigte Forschungslücke zu schließen. Die Rechtsstellung des Monarchen in den Verfassungen der Einzelstaaten des Deutschen Bundes wird erstmalig umfassend erarbeitet, indem die einzelnen Verfassungen untersucht und die Stellung des Herrschers anhand der Regelungen dargestellt werden. In diesem Rahmen wird die Frage zu beantworten sein, warum die Monarchen überhaupt Verfassungen erließen, wenn hierdurch ihre Macht eingeschränkt wurde, und ob sie sich vor dem bundesrechtlichen Hintergrund des Art. 57 WSA wirksam an diese binden konnten. Ferner steht zu erörtern, in welchen Bereichen sich die Monarchen am stärksten einschränkten. Es ist folglich zu untersuchen, ob die Verfassung ihnen in allen Bereichen, beispielsweise der Legislative, Exekutive und Judikative, ähnliche Beschränkungen auferlegte oder ob es Bereiche gab, in denen

23 Vgl. Kröger, Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte (1806-1833), S. 32, 37.

24 Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht. Derzeit erschienen sind die Bände 1-4.

A) Einleitung

sie sich eine herausgehobene Stellung erhalten konnten. Des Weiteren wird zu problematisieren sein, welche Grundsätze galten, wenn eine Verfassung zu einer Thematik keine Bestimmungen enthielt. Im Rahmen dieser Fragen ist nahezu zwingend eine zeitgenössische Sichtweise einzunehmen, da eine starke Divergenz zwischen dem damaligen Grundverständnis der Staatsgewalt, das den Monarchen als Souverän ansah, und dem heutigen, das das Volk als Souverän betrachtet, gegeben ist.

Bevor die aufgeworfenen Fragen beantwortet werden, muss erörtert werden, was im Rahmen dieser Arbeit unter Rechtshistorie oder Rechtsgeschichte verstanden wird. Die Antwort auf diese Frage hat für die Arbeit erhebliche Bedeutung, denn inwieweit dogmatisch gearbeitet werden darf, ist umstritten.²⁵ In der Arbeit wird ein weites Begriffsverständnis zugrunde gelegt. Denn wie der Begriff Rechtsgeschichte nahelegt, ist diese sowohl Teil der Geschichts- als auch der Rechtswissenschaft. Hierzu gehört auch die juristisch-dogmatische Arbeit mit Rechtsordnungen der Vergangenheit.

Auch im Titel dieser Arbeit klingt diese Auffassung mit. Wenn es um die Rechtsstellung geht, dann muss sie anhand der damals gültigen Normen untersucht werden. Für rechtliche Aspekte müssen spezifisch juristische Methoden angewandt werden. Dabei geht es jedoch nicht darum, dass eine juristische Fragestellung nach einem juristischen Ergebnis verlangt. Vielmehr kann die juristisch-dogmatische Methode einer rechtshistorischen Fragestellung dienen.²⁶

Insbesondere die Rechtsgeschichte kann geschichtswissenschaftliche und juristische Ansätze verknüpfen und auf diese Art die Vorteile beider Disziplinen zusammenführen.²⁷

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass eine Rechtsvergleichung nicht immer vollkommen objektiv erfolgen kann. Schon die Auswahl des The-

25 Zum Streit über die Statthaftigkeit des dogmatischen Blicks in die Vergangenheit, siehe die Auseinandersetzung zwischen Oestmann und Meissel, in: Luminati/Falk/Schmoekel (Hrsg.), *Mit den Augen der Rechtsgeschichte, Rechtsfälle – selbstkritisch kommentiert*, S. 454 ff. und S. 457 ff.

26 So auch Meissel, in: Luminati/Falk/Schmoekel (Hrsg.), *Mit den Augen der Rechtsgeschichte, Rechtsfälle – selbstkritisch kommentiert*, S. 457.

27 Vgl. Meissel, in: Luminati/Falk/Schmoekel (Hrsg.), *Mit den Augen der Rechtsgeschichte, Rechtsfälle – selbstkritisch kommentiert*, S. 457 f.

mas folgt subjektiven Empfindungen und die Wahl des Ausgangspunktes der Rechtsbetrachtung²⁸ legt ebenfalls einen bestimmten Blickwinkel fest.

I. Gegenstand der Untersuchung

Aufgrund der Fülle der Verfassungen, die zur Zeit des Deutschen Bundes erlassen wurden, erscheint es sinnvoll, zunächst den Untersuchungsgegenstand zu erörtern. Dieser umfasst die Verfassungen, die zur Zeit des Deutschen Bundes von 1815 bis 1866 in den Einzelstaaten ergangen sind.²⁹

An dieser Stelle muss klargestellt werden, welcher Verfassungsbegriff der Arbeit zugrunde liegt. Der hier verwendete Begriff umfasst die Rechtsregeln, die für das Zusammenleben in einem Staat grundlegend sind, also diejenigen die die Rechtsstellungen der Staatsorgane ausgestalten. Dabei wurden die Verfassungsurkunden selbst diesem Verfassungsbegriff zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte unabhängig vom jeweiligen Titel. Entscheidend ist eine formale Zuordnung des jeweiligen Normgebers, durch die dieser deutlich machte, dass es sich um jeweils geltendes Grundlagerecht handeln soll. Mit dem Begriff Rechtsstellung sind in dieser Arbeit das rechtliche Können und das rechtliche Dürfen gemeint.

Zur Zeit des Deutschen Bundes wurden weit überwiegend konstitutionelle, mindestens aber teilkonstitutionelle Verfassungen erlassen. Vor der Zeit des Deutschen Bundes gab es keine deutschen Länder mit einer konstitutionellen Verfassung, weswegen ein früherer Bezugspunkt ausscheidet. Im Anschluss an den Deutschen Bund wurden erst der Norddeutsche Bund und dann das Deutsche Reich gegründet. Diese hatten im Gegensatz zum Deutschen Bund, der einen Staatenbund darstellte³⁰, den Charakter

28 Zur Wahl des Ausgangspunktes der Rechtsbetrachtung siehe Reimer, „L'État, c'est le droit“, in: Heschl, u. a. (Hrsg.), *L'État, c'est quoi?*, Staatsgewalt im Wandel, S. 37 (55 ff.).

29 Allgemein zum Deutschen Bund: Kotulla, *Deutsches Verfassungsrecht*, Band I, Rn. 37 ff.

30 Stern, *Staatsrecht V*, S. 193 f. Ausführlich zur Frage, ob es sich beim Deutschen Bund um einen Bundesstaat oder Staatenbund handelte, siehe Jansen, *Die Souveränität der Gliedstaaten im Deutschen Bund*, S. 87 ff. Jansen kommt zu dem Ergebnis, dass der Deutsche Bund nicht der idealtypische Staatenbund war (a.a.O. S. 89). Hundt qualifiziert ihn als „Staatenbund mit bundesstaatlichen Elementen“ (Hundt, *Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress*, S. 326). Kotulla sieht den Deutschen Bund zwar im Grenzbereich zwischen Bundesstaat und Staatenbund qualifiziert ihn juristisch aber eindeutig als Staatenbund (Kotulla, *Deutsches Verfassungsrecht*, Band I, Rn. 69).

A) Einleitung

von Bundesstaaten³¹ und somit einen grundlegend anderen Rechtscharakter. Daher beschränkt sich der zeitliche Rahmen des hiesigen Untersuchungsgegenstandes auf die fünf Jahrzehnte währende Existenz des Deutschen Bundes.

Auch die Zeit der Revolution von 1848/49 wird untersucht. Die Revolution schaffte das Bundesrecht formal nicht ab, die revolutionären Akte überlagerten die Bundesverfassung lediglich; sie war jedoch aus bundesrechtlicher Sicht weiterhin in Kraft, auch wenn sie nicht angewandt wurde.³² Die formale Fortgeltung des Bundesrechts während der Zeit der Revolution rechtfertigt die Einbeziehung auch dieses zeitlichen Abschnitts.

Bis zum Erlass neuer Verfassungen galten für die Mitglieder des Deutschen Bundes die vormaligen Verfassungsverhältnisse des jeweiligen Landes fort. Dies führte dazu, dass im Untersuchungszeitraum die Konstitutionen trotz einer großen zeitgeschichtlichen Nähe nicht einheitlich waren. Es gab sowohl altständische Verfassungen³³, bei denen jeder Stand primär eigene Interessen vertrat, als auch neuständische Repräsentativverfassungen, in denen das Volk insgesamt vertreten wurde.³⁴ Aber auch Länder, in denen die altständische Verfassung nicht mehr wirksam war, waren vorhanden.³⁵ Darüber hinaus hatten die freien Städte Bremen, Hamburg, Lübeck und Frankfurt zunächst altpatrizische Verfassungen.³⁶ Für die damalige Zeit können in einer ersten groben Einteilung folglich verschiedene Typen von Verfassungen ausgemacht werden.

Die konstitutionelle Monarchie des 19. Jahrhunderts war jedoch zunächst durch das Vorhandensein einer Repräsentativverfassung gekennzeichnet.³⁷ Zur Zeit des Deutschen Bundes sind in der Regel „moderne“ Repräsentativverfassungen erlassen worden. Auf diese legte der Monarch

31 Für den Norddeutschen Bund: Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, Rn. 396. Für das Deutsche Reich: Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, Rn. 668; Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 2041.

32 Ausführlich zur Geltung des Bundesrechts, insbesondere des Art. 57 WSA, unten S. 97 ff.

33 Altständische Verfassungen blieben nach 1815 zunächst bspw. in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz (beide Erbvergleich von 1755), Hohenzollern-Hechingen (Landesvergleich von 1796), den drei Anhalt (Landtagsabschied von 1625) und den vier Reuß (Erbvereinigung von 1688) bestehen (Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I, S. 656).

34 Winkler, Der lange Weg nach Westen, Erster Band, S. 72.

35 So bspw. in den drei Anhalt (vgl. Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, Rn. 596).

36 Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1408.

37 Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Band 3, S. 245.

einen Eid ab, und für deren Änderung bedurfte er nach den Vorschriften der Verfassungen der Mitwirkung der Kammern.³⁸ Diese Repräsentativverfassungen mussten jedoch noch einige weitere Kriterien erfüllen, um als konstitutionelle Vollverfassungen gelten zu können.³⁹

Als erstes sei das sog. monarchische Prinzip genannt, das ein Kennzeichen der deutschen konstitutionellen Monarchie darstellte.⁴⁰ Nach diesem Prinzip war die Souveränität in der Person des Monarchen vereinigt und nicht vom Volk hergeleitet.⁴¹ Es war beispielsweise in Titel II § 1 der bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818 formuliert.⁴² Dort heißt es „(1) Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.“ Dieses Prinzip galt jedoch für alle konstitutionellen Verfassungen und wird demnach an späterer Stelle genauer erörtert.⁴³ Dennoch ist ein artbestimmendes Kennzeichen der konstitutionellen Monarchie, dass die gesetzgebende Gewalt in unterschiedlichem Umfang vom Monarchen und der Volksvertretung gemeinschaftlich ausgeübt wurde⁴⁴, sodass die Mitwirkung der Volksvertretungen ein weiteres Merkmal des Konstitutionalismus darstellt⁴⁵. Als nächstes Merkmal ist anzuführen, dass Regierung und Verwaltung Reservate der Monarchie waren.⁴⁶ Der Monarch selbst blieb somit Herr der innerstaatlichen Exekutive, vor allem in Bezug auf den Verwaltungskörper, er blieb aber auch Träger der auswärtigen Gewalt, wobei am bedeutendsten die Entscheidung bezüglich Krieg und Frieden

38 Zu diesen Verfassungssicherungsinstrumenten näher S. 111 ff.

39 Zu den artbestimmenden Merkmalen der konstitutionellen Monarchie siehe auch: Böckenförde, *Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jhd.*, in: Böckenförde (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918)*, S. 146 (148 ff.).

40 Böckenförde, *Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jhd.*, in: Böckenförde (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918)*, S. 146 (148).

41 Siemann, *Vom Staatenbund zum Nationalstaat, Deutschland 1806-1871*, S. 33.

42 Weitzel, „Von den Rechten der Krone trete ich keinen Zoll ab“, in: Müssig (Hrsg.), *Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt*, S. 117 (117).

43 S. u. S. 149 ff.

44 Böckenförde, *Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jhd.*, in: Böckenförde (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918)*, S. 146 (150).

45 Kimminich, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, S. 327.

46 Böckenförde, *Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jhd.*, in: Böckenförde (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918)*, S. 146 (151).

war, und behielt die Kommandogewalt über die Armee.⁴⁷ Es ist jedoch zu beachten, dass der Monarch nicht selbstherrlich regierte, sondern an die Gegenzeichnung (Kontrasignatur) verantwortlicher Minister gebunden war.⁴⁸ Dieses Prinzip der Ministerregierung ist dem Konstitutionalismus wesens- und strukturmäßig zugeordnet.⁴⁹ Es folgte auch daraus, dass der Monarch selbst in den Verfassungen als unverletzlich bezeichnet wurde.⁵⁰ Diese Unverletzlichkeit des Monarchen war ein weiteres typisches Merkmal des Konstitutionalismus.⁵¹ Unverletzlichkeit war diesbezüglich gleichbedeutend mit Unverantwortlichkeit.⁵² Für diese Unverantwortlichkeit stellte die Ministerverantwortlichkeit das balancierende Element dar, das die Minister der Volksvertretung gegenüber zwar nicht abhängig, aber doch verantwortlich machte.⁵³ Als letztes Merkmal ist zu nennen, dass die Rechtspflege unabhängig vom Monarchen ausgeübt wurde.⁵⁴ Dies sind die artbestimmenden Merkmale der konstitutionellen Monarchie im Deutschen Bund, durch diese wird ihre Besonderheit gekennzeichnet.⁵⁵

Für die Qualifizierung als konstitutionelle Verfassung war unerheblich, wie die Konstitutionen bezeichnet wurden, ob als „Verfassung“, „Staatsgrundgesetz“ oder so wie in Nassau 1849 lediglich als „Verkündigung der Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen in dem Herzogthum geltenden Staatsrechts“⁵⁶. Aus dem Umfang und der Art der Regelungen bestimmt sich, ob es sich um eine konstitutionelle Vollverfassung handelte. Auch die Titulatur der Landesherren war unerheblich. Sie

47 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band III, S. 13 f.

48 Böckenförde, Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jhd., in: Böckenförde (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), S. 146 (151). Vgl. auch Meyer/Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Teil, S. 276.

49 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band III, S. 20.

50 Meyer/Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Teil, S. 275 f.

51 Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1731.

52 Meyer/Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1. Teil, S. 275.

53 Böckenförde, Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jhd., in: Böckenförde (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), S. 146 (152).

54 Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1410.

55 Böckenförde, Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jhd., in: Böckenförde (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), S. 146 (153 f.). Der Abbau der Stände gehörte demgegenüber nicht zu den artbestimmenden Merkmalen, denn diese waren auch in anderen Staaten, insbesondere parlamentarischen Monarchien, vorhanden (ebd.).

56 *Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1849*, S. 613 ff. Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), *Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849*, Teil V, S. 31 ff.

konnten als König, Großherzog, Herzog, Fürst, Landgraf oder ähnliches bezeichnet werden. Die Titulierung war für die souveräne Stellung nicht konstitutiv⁵⁷, sodass sich aus diesen unterschiedlichen Bezeichnungen keinerlei Einschränkungen ergeben.

Die Verfassungen, die zur Zeit des Deutschen Bundes zwar bestanden, aber nicht ergangen sind, werden nicht berücksichtigt.⁵⁸ Diese Arbeit legt den Fokus auf die Verfassungsgebungen zur Zeit des Deutschen Bundes, die insbesondere durch Repräsentativverfassungen gekennzeichnet waren. Der Erlass solcher Konstitutionen geschah zum ersten Mal im Deutschen Bund, und der Aspekt, wie Repräsentativverfassungen die Stellung des Monarchen tangierten, ist der zentrale Gesichtspunkt dieser Arbeit. Die Konstitutionen der freien Städte scheiden aus, da es in diesen keinen Monarchen gab. Es werden die neuständischen Repräsentativverfassungen aus der Zeit des Deutschen Bundes untersucht. Zu diesen gehören zweifelsfrei (zeitlich geordnet)⁵⁹:

- Schwarzburg-Rudolstadt, Verordnung für die neue Organisation der ständischen Verfassung vom 8. Januar 1816⁶⁰;
- Waldeck, Landständische Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum vom 19. April 1816⁶¹;
- Sachsen-Weimar-Eisenach, Grundgesetz über die Landständische Verfassung des Großherzogthums vom 5. Mai 1816⁶²;

57 Es gab auch mediatisierte fürstliche oder gräfliche Häuser, die trotz ihrer besonderen Stellung Untertanen waren (Vgl. Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1413, 1415).

58 Altständische Verfassungen blieben nach 1815 zunächst bspw. in Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz (beide Erbvergleich von 1755), Hohenzollern-Hechingen (Landesvergleich von 1796), den drei Anhalt (Landtagsabschied von 1625) und den vier Reuß (Erbvereinigung von 1688) bestehen (Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I, S. 656).

59 Zur besseren Übersicht werden die Verfassungen im Anschluss an diese vollständige Nennung nur noch mit dem Namen des Staates und der jeweiligen Jahreszahl angegeben.

60 Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische privilegierte Zeitung, Beilage zum 3. Stück vom 15. Januar 1816. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungs-urkunden, S. 873 ff.

61 Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1816, S. 33 ff. Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil VI, S. 207 ff.

62 Einzelpublikation Weimar, 5. Mai 1816, S. 1 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 811 ff.

A) Einleitung

- Sachsen-Hildburghausen, Grundgesetz der landschaftlichen Verfassung vom 19. März 1818⁶³;
- Bayern, Verfassungsurkunde für das Königreich vom 26. Mai 1818⁶⁴;
- Baden, Verfassungsurkunde für das Großherzogthum vom 22. August 1818⁶⁵;
- Württemberg, Verfassungs-Urkunde für das Königreich vom 25. September 1819⁶⁶;
- Braunschweig, Verordnung, die erneuerte Landschaftsordnung betreffend, vom 25. April 1820⁶⁷;
- Großherzogtum Hessen, Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums, vom 17. Dezember 1820⁶⁸;
- Sachsen-Coburg-Saalfeld, Gesetz die ständische Verfassung des Herzogthums betreffend, vom 8. August 1821⁶⁹;
- Sachsen-Meiningen, Verordnung, die Bekanntmachung des Grundgesetzes über die Landschaftliche Verfassung des Herzogthums vom 24. September 1824⁷⁰;
- Sachsen-Meiningen, Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums vom 23. August 1829⁷¹;

63 Sammlung der in dem Herzogthume Sachsen-Hildburghausen seit dem Jahre 1810 erschienen landesherrlichen Edicte und Verordnungen, II. Band, S. 1 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 658 ff.

64 Gesetzblatt für das Königreich Baiern, 1818, Sp. 101 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band II, S. 1387 ff.

65 Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt 1818, S. 101 ff. Abgedruckt bei: Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 172 ff.

66 Königlich Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt 1819, S. 634 ff. Abgedruckt bei: Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 187 ff.

67 Verordnungs-Sammlung für die herzoglich Braunschweigischen Lande 1820, S. 17 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band III, S. 703 ff.

68 Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt 1820, S. 535 ff. Abgedruckt bei: Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 221 ff.

69 Beilage zum Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierungs- und Intelligenzblatt, 40. Stück vom 6. Oktober 1821. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 597 ff.

70 Sammlung der in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen ergangenen Landes-Gesetze von den Jahren 1822 bis 1826, Hildburghausen 1829, S. 35 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 672 ff.

71 Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen 1829, S. 139 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 685 ff.

- Schwarzburg-Sondershausen, Landständische Verfassungsurkunde vom 28. Dezember 1830⁷²;
- Kurfürstentum Hessen („Kurahessen“), Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831⁷³;
- Sachsen-Altenburg, Grundgesetz für das Herzogthum vom 29. April 1831⁷⁴;
- Sachsen, Verfassungsurkunde für das Königreich vom 4. September 1831⁷⁵;
- Braunschweig, Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum vom 12. Oktober 1832⁷⁶;
- Hohenzollern-Sigmaringen, Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum vom 11. Juli 1833⁷⁷;
- Hannover, Grundgesetz des Königreichs vom 26. September 1833⁷⁸;
- Königreich Hannover, Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich vom 6. August 1840⁷⁹;
- Schwarzburg-Sondershausen, Landesgrundgesetz für das Fürstenthum vom 24. September 1841⁸⁰;

72 Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt, Geheimes Consilium Sondershausen, Nr. 1205, Bl. 52 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 892 ff.

73 Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschrieben und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen 1831-1833, S. 1 ff. Abgedruckt bei: Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 238 ff.

74 Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg 1831, S. 71 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 364 ff.

75 Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen 1831, S. 241 ff. Abgedruckt bei: Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 263 ff.

76 Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande 1832, S. 191 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band III, S. 920 ff.

77 Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Hohenzollern Sigmaringen, Sigmaringen 1833. Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil IV, S. 75 ff.

78 Grundgesetz für das Königreich Hannover nebst dem Königlichen Patente, die Publication desselben betreffend, Hannover 1833, S. 13 ff. Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil III, S. 117 ff.

79 Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover 1840, S. 141 ff. Abgedruckt bei: Huber, Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 305 ff.

80 Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1841, S. 202 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 897 ff.

A) Einleitung

- Österreich, Verfassungs-Urkunde des Österreichischen Kaiserstaates („Pillersdorfsche Verfassung“) vom 25. April 1848⁸¹;
- Hohenzollern-Hechingen, Verfassungs-Urkunde für das Fürstenthum vom 16. Mai 1848⁸²;
- Luxemburg, Verfassung des Großherzogthums vom 9. Juli 1848⁸³;
- Schleswig-Holstein, Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 15. September 1848⁸⁴;
- Anhalt-Köthen, Verfassungsurkunde für das Herzogthum vom 28. Oktober 1848⁸⁵;
- Anhalt-Dessau, Verfassungsurkunde für das Herzogthum vom 29. Oktober 1848⁸⁶;
- Preußen, Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat (oktroyierte Verfassung) vom 5. Dezember 1848⁸⁷;
- Anhalt Bernburg, Landesverfassungsgesetz für das Herzogthum vom 14. Dezember 1848⁸⁸;

81 Amtlicher Theil der Oesterreichisch-Kaiserlich-privilegierten Wiener-Zeitung vom 25. April 1848, No. 115; Sr. K. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen für sämtliche Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen 1851, S. 147 ff. Abgedruckt bei: Reiter/Cieger/Vogt (Hrsg.), Verfassungsdokumente Österreichs, Ungarns und Liechtensteins 1791-1849, S. 27 ff.

82 Verordnungs- und Anzeigeblatt für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen 1848, Nro. 45, S. 205 ff.

83 Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg 1848, S. 389 ff. Abgedruckt bei: Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, S. 456 ff.

84 Verordnungen und Verfügungen der Provisorischen Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein 1849, S. 298 ff. Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil VI, S. 123 ff.

85 Sammlung der in dem Herzogthume Anhalt-Cöthen vom Jahre 1842 bis zum 1. Februar 1850 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, Vierter Theil, Zweite Abtheilung, Cöthen 1850, S. 226 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, S. 1543 ff.

86 Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau, Bd. 5, Dessau 1850, S. 1 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, S. 1469 ff.

87 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1848, S. 375 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Das konstitutionelle Verfassungswerk Preußens (1848-1918), S. 180 ff.

88 Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernburg, 8. Band, enthaltend die gesetzlichen Verordnungen vom Jahre 1845 bis Ende 1848, Bernburg o.J., S. 474 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, S. 1416 ff.

- Oldenburg, Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum vom 1. März 1849⁸⁹;
- Österreich, Reichsverfassung für das Kaiserthum vom 4. März 1849⁹⁰;
- Liechtenstein, Konstitutionelle Übergangsbestimmungen (provisorische Verfassung) vom 7. März 1849⁹¹;
- Gotha, Staatsgrundgesetz für das Herzogthum vom 25. März 1849⁹²;
- Waldeck-Pyrmont, Staatsgrundgesetz für die Fürstenthümer vom 23. Mai 1849⁹³;
- Mecklenburg-Schwerin, Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, nebst dem Einführungsgesetz vom 10. Oktober 1849⁹⁴;
- Reuß jüngere Linie, Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum vom 30. November 1849⁹⁵;
- Schwarzburg-Sondershausen, Verfassungsgesetz für das Fürstenthum vom 12. Dezember 1849⁹⁶;
- Nassau, Verkündigung der Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen in dem Herzogthum geltenden Staatsrechts vom 28. Dezember 1849⁹⁷;

-
- 89 Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1849 bis 1851, 12. Band, Oldenburg o.J., S. 57 ff. Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil V, S. 71 ff.
- 90 Amtlicher Theil der Wiener Zeitung vom 8. März 1849, No. 57; Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Oesterreich 1849, Wien 1850, S. 151 ff. Abgedruckt bei: Reiter/Cieger/Vogt (Hrsg.), Verfassungsdokumente Österreichs, Ungarns und Liechtensteins 1791-1849, S. 69 ff.
- 91 Fürstlicher Erlass vom 7. März 1849 (Quelle: Liechtensteinisches Amt für Kultur, Landesarchiv Signatur: LI LA RC 100/004). Abgedruckt bei: Reiter/Cieger/Vogt (Hrsg.), Verfassungsdokumente Österreichs, Ungarns und Liechtensteins 1791-1849, S. 331 ff.
- 92 Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha 1849, S. 141 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 71 ff.
- 93 Fürstlich-Waldeckische Regierungs-Blätter 1849, S. 27 ff. Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil VI, S. 217 ff.
- 94 Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsches officiellles Wochenblatt 1849, Beilage zu No. 38, S. III ff. Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil IV, S. 233 ff.
- 95 Gesetzsammlung für die Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie 1849, S. 83 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 312 ff.
- 96 Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1849, S. 1 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 932 ff.
- 97 Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1849, S. 613 ff. Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil V, S. 31 ff.

A) Einleitung

- Hessen-Homburg, Verfassungsurkunde des Landgrafthums Hessen vom 3. Januar 1850⁹⁸;
- Preußen, Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat (revidierte Verfassung) vom 31. Januar 1850⁹⁹;
- Anhalt-Bernburg, Landesverfassungsgesetz des Herzogtums vom 28. Februar 1850¹⁰⁰;
- Sachsen-Weimar-Eisenach, Revidirtes Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816 vom 15. Oktober 1850¹⁰¹;
- Hessen-Kassel (Kurfürstentum Hessen), Verfassungs-Urkunde für das Kurfürstentum vom 13. April 1852¹⁰²;
- Reuß jüngere Linie, Revidirtes Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetz vom 14. April 1852¹⁰³;
- Coburg und Gotha, Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha nebst dazugehörigen Beilagen vom 3. Mai 1852¹⁰⁴;
- Waldeck und Pyrmont, Verfassungsurkunde für die Fürstenthümer vom 17. August 1852¹⁰⁵;
- Oldenburg, Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum vom 22. November 1852¹⁰⁶;

98 Landgräflich Hessisches Regierungs-Blatt 1850, S. 4 ff.

99 Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1850, S. 17 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Das konstitutionelle Verfassungswerk Preußens (1848-1918), S. 223 ff.

100 Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Bernbug, 9. Band enthaltend die Gesetze und Verordnungen der Jahre 1849 und 1840, Bernburg o.J., S. 140 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, S. 1435 ff.

101 Regierungs-Blatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach 1850, S. 615 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 849 ff.

102 Sammlung von Gesetzen, Verordnungen, Ausschreibungen und anderen allgemeinen Verfügungen für Kurhessen, 13. Band (1852, 1853 und 1854), 1852 Nr. II, S. 4 ff. Abgedruckt bei: Dippel, Verfassungen der Welt 1850 bis zur Gegenwart, Mikrofiche Nr. 297, S. 1 ff.

103 Gesetzsammlung für die Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie, 8. Band 1849-1852, Gera o. J., S. 385 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 335 ff.

104 Gesetzsammlung für das Herzogthum Coburg aus den Jahren 1852, 1853 und 1854, enthaltend die Nrn. 149 bis einschließlich Nr. 195, Coburg o. J., Nr. 150, S. 7 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 146 ff.

105 Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1852, S. 141 ff.

106 Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1852 und 1853, Oldenburg o. J., S. 141 ff. Abgedruckt bei: Dippel, Verfassungen der Welt vom

- Schwarzburg-Rudolstadt, Grundgesetz vom 21. März 1854¹⁰⁷;
- Luxemburg, Verfassung des Großherzogthums vom 9. Juli 1848 in der Fassung der Königlich-Großherzoglichen Verordnung vom 27. November 1856¹⁰⁸;
- Schwarzburg-Sondershausen, Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857¹⁰⁹;
- Liechtenstein, Verfassung des Fürstenthums vom 26. September 1862¹¹⁰.

Einige Verfassungen dieser Zeit sind weder als altständisch noch als vollkommen neuständisch zu qualifizieren. Es handelt sich bei diesen um eher altständische Verfassungen mit konstitutionellen Elementen, wobei sie nicht alle Hauptmerkmale des Konstitutionalismus aufweisen und meistens nicht über den Status eines Organisationsstatuts hinauskamen. Sie sind somit maximal als teilkonstitutionell zu bezeichnen, werden aber berücksichtigt, da auch sie zur Zeit des Deutschen Bundes ergangen sind und die Rechtsstellung der Monarchen änderten. Zu diesen gehören (zeitlich geordnet)¹¹¹:

- Schaumburg-Lippe, Verordnung die Schaumburgischen Landstände betreffend, vom 15. Januar 1816¹¹²;
- Liechtenstein, Verfassung des Fürstenthums vom 9. November 1818¹¹³;

späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts, Mikrofiche Nr. 311, S. 1 ff., Nr. 312, S. 1 ff.

107 Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 1854, S. 35 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 877 ff.

108 Memorial des Großherzogthums Luxemburg, Erster Theil 1856, S. 220 ff.

109 Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 1857, S. 127 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 958 ff.

110 Quelle: Liechtensteinisches Amt für Kultur, Landesarchiv Signatur: LI LA SgRV 1862/05. Abgedruckt bei: Posener (Hrsg.), Die Staatsverfassungen des Erdballs, Band 1, S. 656 ff.

111 Zur besseren Übersicht werden die Verfassungen im Anschluss an diese vollständige Nennung nur noch mit dem Namen des Staates und der jeweiligen Jahreszahl angegeben.

112 Schaumburg-Lippische Landesverordnungen, 4. Band, Bückeberg 1837, S. 293 ff. Abgedruckt bei: Pölitz, Die Europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit: Bd. 1, 2. Abt, S. 1104 ff.

113 Originalausgabe vom 9. November 1818 (Quelle: Liechtensteinisches Amt für Kultur, Landesarchiv Signatur: LI LA SgRV 1818/02). Abgedruckt bei: Reiter/Cieger/Vogt (Hrsg.), Verfassungsdokumente Österreichs, Ungarns und Liechtensteins 1791-1849, S. 311 ff.

A) Einleitung

- Lippe, Landständische Verfassungs-Urkunde des Fürstenthums vom 8. Juni 1819¹¹⁴;
- Lippe, Verordnung, die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend vom 6. Juli 1836¹¹⁵;
- Luxemburg, Verordnung in Betreff der landständischen Verfassung für das Großherzogthum vom 12. Oktober 1841¹¹⁶;
- Nassau, Verordnung über das geltende Staatsrecht und die Organisation der Stände vom 25. November 1851¹¹⁷;
- Hessen-Homburg, Verfassung des Landgrafenthums vom 20. April 1852¹¹⁸;
- Anhalt, Landschaftsordnung und Geschäftsordnung für die anhaltischen Herzogtümer vom 18. Juli/31. August 1859¹¹⁹.

Damit sind sämtliche 59 Verfassungen, die zur Zeit des Deutschen Bundes in einer Monarchie ergangen sind, Gegenstand dieser Untersuchung. Das Edikt über die landständische Verfassung des Herzogtums Nassau vom 1./2. September 1814¹²⁰, die erste deutsche Verfassung nach Auflösung des Rheinbundes¹²¹, wurde zwar bereits kurz vor Gründung des Deutschen Bundes erlassen, unter anderem für *Huber* markierte es jedoch den Beginn des deutschen Frühkonstitutionalismus.¹²² Diese Verfassung enthielt jedoch nicht die erforderlichen Merkmale für eine konstitutionelle Verfassung, sondern nur einige von ihnen und war eher ein Übergang, bzw.

114 Fürstlich Lippische Intelligenzblätter vom Jahr 1819, Beilage zum 26. Stück, nach S. 208 (die Verfassung selbst ist nicht in die Seitenzahlen des Bandes integriert). Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil IV, S. 127 ff.

115 Landes-Verordnungen des Fürstenthums Lippe, 8. Band, Detmold 1844, S. 179 ff. Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil IV, S. 177 ff.

116 Verordnungs- und Verwaltungsblatt des Großherzogthums Luxemburg, Nr. 51 1841, S. 425 ff.

117 Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1851, S. 333 ff.

118 Archiv der Landgräfllich Hessischen Gesetze und Verordnungen (1816-1866), Homburg v. d. H. 1867, S. 665 ff. Abgedruckt bei: Dippel, Verfassungen der Welt 1850 bis zur Gegenwart, Mikrofiche Nr. 298, S. 1 ff.

119 Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen, 11. Band, Dessau 1863, S. 3453 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, S. 1333 ff.

120 Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau 1814, S. 67 ff. (das Original, enthält keinen Titel). Abgedruckt bei: Heun (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806-1849, Teil V, S. 7 ff. Im Folgenden: Nassau 1814.

121 Pölitz, Die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit, 4. Teil, S. 528.

122 Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Band I, S. 317.

eine Vor- oder Zwischenform zwischen alt- und neuständischen Verfassungen. Aufgrund dieses Übergangscharakters wird sie jedoch in die Betrachtung aufgenommen. Demgegenüber legte das Organisations-Edikt vom 28. Januar 1814 von Waldeck¹²³ lediglich einige Teile des Staatsorganisationsrechtes fest, ohne dass der Monarch einzelne Punkte versprach. Diese Verfassung hatte demnach ein absolutistisches Muster und kann nicht einmal als Zwischenform charakterisiert werden, weshalb sie im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt wird. Die Verfassungen von Reuß ä. L. von 1867¹²⁴ und Schaumburg-Lippe von 1868¹²⁵ fallen demgegenüber bereits in den Beginn des Norddeutschen Bundes und werden aus diesem Grund nicht mehr hinzugezogen. Gleiches gilt für die Verfassungen des Norddeutschen Bundes¹²⁶ und des Deutschen Reiches¹²⁷, handelt es sich bei diesen doch zusätzlich um bundesstaatliche Verfassungen, die somit deutlich von den einzelstaatlichen Konstitutionen der einzelnen Länder abweichen. Auf die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 (sog. Paulskirchenverfassung)¹²⁸ wird an ausgewählten Stellen eingegangen, um die besonderen Verhältnisse während der Revolution zu verdeutlichen.

Es werden allerdings nicht nur die Verfassungen, sondern auch die Änderungen, die an diesen vorgenommen wurden, berücksichtigt, da sich nicht nur im Erlass einer neuen Verfassung, sondern auch in der Änderung einer bestehenden eine verfassungsrechtliche Entwicklung zeigt und manche Länder lediglich eine Verfassung erließen¹²⁹. Innerhalb der einzelnen Verfassungen werden die Normen, die den Monarchen direkt

123 Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1814, Nro. 6, S. 21 ff.

124 Reuß ä. L. Landesverfassung vom 28. März 1867; Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuss älterer Linie 1867, S. 29 ff. Abgedruckt bei: Kotulla, Thüringische Verfassungsurkunden, S. 284 ff.

125 Schaumburg-Lippe, Verfassungsgesetz für das Fürstentum vom 17. November 1868; Schauumburg-Lippische Landesverordnungen, 10. Band 1866-1870, Bückeburg 1870, S. 415 ff. Abgedruckt bei: Dippel, Verfassungen der Welt 1850 bis zur Gegenwart, Mikrofiche Nr. 314, S. 1 ff.

126 Verfassung vom 16. April 1867 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867, S. 1 ff.). Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, S. 1167 ff.

127 Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs („Reichsverfassung“) vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes 1871, S. 63 ff.). Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, S. 1259 ff.

128 Verfassung des Deutschen Reiches („Frankfurter Reichsverfassung“) vom 28. März 1849 (Reichs-Gesetz-Blatt, 16. Stück 1849, S. 101 ff.). Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, S. 1042 ff.

129 So erging beispielsweise in Bayern nur im Jahre 1818 eine Verfassung, die bis zum Ende der Monarchie Bestand hatte.

A) Einleitung

oder indirekt betrafen oder verpflichteten, untersucht, lassen sich aus diesen Bestimmungen doch die Rechtsstellung der Monarchen und sein Verhältnis zur Verfassung und zu den Kammern ermitteln. Dabei werden sämtliche Bestimmungen einbezogen, durch die sich die Rechtsstellung des Monarchen änderte oder bestätigte. Als Beispiele seien die Regelungen zur Legislative, Exekutive und Judikative genannt. Aber auch die diversen Bereiche, zu denen nicht alle Verfassungen Bestimmungen enthielten und die demnach häufig extrakonstitutionell waren, sind von besonderem Interesse und werden behandelt, stellt sich hier doch die Frage, ob es sich bei diesen Bereichen tatsächlich um unregelte Aspekte handelt.

II. Historischer Rahmen

Nun soll zur besseren Einordnung in den zeitgeschichtlichen Kontext kurz der historische Rahmen für diese Arbeit thematisiert werden. Diesen bildet die Zeit des Deutschen Bundes, dessen Anfang und Ende kurz erörtert werden. Die bedeutenden historischen Ereignisse der Zeit werden an den Stellen behandelt, an denen sie für die Behandlung einzelner Aspekte bzw. Phänomene in einzelnen Verfassungen relevant werden.

Am 10. Juni 1815 wurde die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 durch die Bevollmächtigten von 39 Staaten unterzeichnet.¹³⁰ Hierdurch wurde der Deutsche Bund begründet.¹³¹ Württemberg, Baden sowie Hessen-Homburg gehörten nicht zu den ursprünglichen Unterzeichnern; die erstgenannten vollzogen ihren Beitritt jedoch, nachdem Napoleon endgültig besiegt war (Baden am 26. Juli, Württemberg am 1. September 1815), und als letztes wurde Hessen-Homburg mit Bundesbeschluss vom 7. Juli 1817 in den Bund aufgenommen.¹³² Die Grundzüge der Bundesverfassung wurden am 8.6.1815 in der Deutschen Bundesakte (DBA)¹³³ festgelegt, die durch die sog. Wiener Schlußakte (WSA) vom 15.5.1820¹³⁴ ergänzt

130 Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1304.

131 Ebd.

132 A.a.O. Rn. 1304f.

133 Deutsche Bundes-Acte (Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung 1816, 1. Bd., Heft. 1, S. 30 ff.). Abgedruckt bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, S. 591 ff. Die DBA hat den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages (Meyer/Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Teil, S. 116).

134 Schluß-Acte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen (Protokolle der Bundes-Versammlung, Plenarversammlung vom 8. Juni 1820, 11. Sitzung, S. 17 ff.). Abgedruckt

wurde.¹³⁵ Die WSA sollte eine Konkretisierung der DBA darstellen, die die bereits festgelegten Grundsätze erläutern, schärfer bestimmen und ergänzen sollte.¹³⁶

Wie bereits erwähnt war der Deutsche Bund kein eigenständiger Staat, sondern ein Staatenbund¹³⁷ und nach Art. 2 WSA handelte es sich um eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, die in ihren äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht auftraten. Der Bund selbst hatte weder eine eigene Regierung noch eigene Verwaltungsbehörden; einziges Organ war der Bundestag, sprich die Bundesversammlung, in der die Einzelstaaten durch ihre Bevollmächtigten vertreten waren.¹³⁸ Der Bund wollte und konnte weder ein Nationalstaat noch ein nationaler Einheitsstaat sein.¹³⁹ Durch ihn wollten die Beteiligten eine völkerrechtlich-vertragsmäßige und keine staatsrechtlich-verfassungsmäßige Einigung Deutschlands herbeiführen.¹⁴⁰

Auch zur Zeit der Revolution von 1848/49 bestand der Bund fort. Die revolutionären Akte überlagerten das Bundesrecht zwar, schafften es jedoch nicht ab, weswegen es weiterhin in Kraft war.¹⁴¹

Durch den sog. Deutschen Krieg zwischen Preußen und Österreich im Jahre 1866 zerbrach der Bund schließlich.¹⁴² Gegen Preußen, das eigenmächtig in Holstein einrückte, wurde die Bundesexekution beschlossen, woraufhin Preußen am 14. Juni 1866 vom Bundesvertrag – unter Verstoß gegen Art. 5 WSA – zurücktrat.¹⁴³ Den militärischen Konflikt konnte Preußen für sich entscheiden und schloss mit Österreich am 26. Juli 1866 in Nikolsburg einen Präliminarfriedensvertrag.¹⁴⁴ Österreich wurde sein Gebietsbestand garantiert, allerdings musste es seine Einwilligung zur Auflö-

bei: Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, S. 689 ff. Die WSA hat ebenso wie die DBA den Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages (Meyer/Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Teil, S. 116).

135 Willoweit/Schlinder, Deutsche Verfassungsgeschichte, § 30 Rn. 4.

136 Pölit, Die Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit, 4. Teil, S. 374.

137 Stern, Staatsrecht V, S. 193 f.; siehe auch Fn. 30.

138 Kröger, Einführung in die jüngere deutsche Verfassungsgeschichte (1806-1933), S. 4.

139 Gruner, Der Deutsche Bund: 1815-1866, S. 9.

140 Meyer/Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Teil, S. 124.

141 Ausführlich zur Geltung des Bundesrechts, insbesondere des Art. 57 WSA, unten S. 97 ff.

142 Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, Rn. 394.

143 Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, Rn. 394. Ausführlich: Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1353 ff., 1576.

144 Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1903.

A) Einleitung

sung des Deutschen Bundes und zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Österreich geben.¹⁴⁵ Nun konnte Preußen den Aufbau des seit fast zwei Dekaden geplanten engeren Bundesstaates in Angriff nehmen.¹⁴⁶ Bereits am 18. August 1866 wurde ein Bündnisvertrag in Berlin von 15 Staaten unterzeichnet (sog. „Augustbündnis“).¹⁴⁷ In der Folgezeit stieg die Zahl der Mitglieder dieses Bündnisses auf 23 an.¹⁴⁸ Mit den süddeutschen Staaten Württemberg, Baden und Bayern kamen 1866 neben Friedensverträgen zusätzlich geheime Bündnisverträge (sog. Schutz- und Trutzbündnisse) zustande.¹⁴⁹

III. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gliedert sich im Anschluss an die Einleitung (A) in drei Teile. Zunächst wird die für das Grundverständnis wichtige Zeit vor der Entstehung des Deutschen Bundes dargestellt (B). In diesem Kontext werden die Verhältnisse der einzelnen deutschen Territorien zur Zeit des Reiches und die der deutschen Staaten während des Rheinbundes kurz erörtert. Dies dient dazu, die Entwicklung der jeweiligen Territorien bis hin zu konstitutionellen Staaten herauszustellen, um auf diese Weise die Folgen, die der Erlass einer Verfassung mit sich brachte, besser veranschaulichen zu können. Die eigentliche Bedeutung der Konstitutionen lässt sich nur dann vollumfänglich nachvollziehen, wenn die Rechtsstellung der Monarchen vor deren Erlass bekannt ist.

Wenn diese Stellung bekannt ist, dann wird anschließend geklärt, warum Verfassungen erlassen wurden (C). Die Gründe für den Erlass werden dargestellt. In diesem Kontext werden drei Phasen unterschieden, in denen Verfassungen ergingen. Auch die Art und Weise des Erlasses der Verfassungen, ob diese einseitig oktroyiert oder paktiert waren, wird erläutert. Hier ist die Frage entscheidend, ob es einen Unterschied machte, wie die Konstitutionen ergingen, und ob sich hierdurch die Stellung der Landes-

145 Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1904. Mit dem Prager Friedensvertrag vom 23. August 1866 wurden der Kriegszustand zwischen Österreich und Preußen formal beendet und im Wesentlichen die Vereinbarungen des Präliminarfriedens fixiert (a.a.O. Rn. 1908).

146 Willoweit/Schlinder, Deutsche Verfassungsgeschichte, § 34 Rn. 1.

147 Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1920.

148 Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht, Band I, Rn. 342; auch Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, Rn. 396.

149 Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 1905.

herren änderte. Anschließend befasst sich die Arbeit mit dem Verhältnis des Bundesrechts zu den Verfassungssicherungsinstrumenten. Dies ist für die Rechtsstellung der Monarchen von besonderer Bedeutung.

Im nächsten Kapitel (D) werden die einzelnen Bestimmungen der Verfassungen angesprochen. Diese tangierten die Position des Monarchen am deutlichsten. Der Aufbau dieses Teils beginnt mit den Normen, die unmittelbar den Monarchen als Person betreffen. Anschließend werden insbesondere die Bereiche der Legislative, Exekutive und Judikative behandelt, die Eide auf die Verfassung und der Einfluss der Monarchen auf die Kammern.

Zum Abschluss werden die Ergebnisse der Arbeit dargestellt (E) und in Thesen (F) zusammengefasst.

B) Verhältnisse vor dem Konstitutionalismus

Um die Veränderungen, die der Erlass einer Verfassung für die Rechtsstellung des Monarchen bedeutete, in Gänze nachvollziehen zu können und deutlich zu machen, welche Position die Monarchen innehatten, bevor sie die Verfassungen erließen, muss zunächst kurz auf die Verhältnisse vor Erlass der Verfassung eingegangen werden. Deswegen wird nachfolgend in der gebotenen Kürze auf die Situation der einzelnen deutschen Gebiete während des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation und anschließend in der Zeit des Rheinbundes eingegangen.

I. Verhältnisse zur Zeit des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation

Wenden wir uns zunächst den rechtlichen Verhältnisse zur Zeit des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zu. Von Relevanz sind hier lediglich die Zustände am Ende des Reiches. Zunächst soll der Charakter des Reiches in den wesentlichen Aspekten dargestellt werden.

1) Charakter des Heiligen Römischen Reiches

Das Heilige Römische Reich selbst war während der gesamten Dauer seines Bestehens eine Wahlmonarchie.¹⁵⁰ Der König wurde folglich gewählt, wobei in der Goldenen Bulle aus dem Jahre 1356, dem bedeutendsten der sog. Reichsgrundgesetze¹⁵¹, bestätigt wurde, dass die Kurfürsten das ausschließliche Recht zur Wahl hatten¹⁵².¹⁵³ Nach der Wahl mussten die Herrscher der einzelnen Territorien sich von jedem König neu beleihen lassen, wodurch das Band der Treue zum König symbolisiert und das

150 Meißner, Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder, S. 8.

151 Stern, Staatsrecht V, S. 25.

152 Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Band I, S. 112.

153 Der Gewählte hatte als König eine Anwartschaft auf die Kaiserwürde, deren Erlangung bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts der Krönung durch den Papst in Rom bedurfte. Ab dem 16. Jahrhundert war der Papst jedoch nicht mehr am Geschäft des „Kaisermachens“ beteiligt (Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 16).

Recht zur Herrschaft der Fürsten vom Reichsverband hergeleitet wurde.¹⁵⁴ Das Reich beruhte somit auf einem Lehenssystem. Der Grundgedanke des Lehenswesens bestand dabei darin, dass der Herr einen Vasallen, also einen Mann seines Gefolges, mit einem Gut, dem sog. *Benefizium*, ausstattete, dessen Erträge den Vasallen dazu befähigen sollten, dem Herren Dienste zu leisten.¹⁵⁵ Aber so wie sich die Reichsfürsten nach jeder Wahl neu beleihen lassen mussten, so musste der König die sog. Wahlkapitulationen, die vor der Wahl ausgehandelt wurden, beschwören¹⁵⁶. Bei ihnen handelte es sich um eine einseitige Urkunde des Königs, durch die diejenigen Bedingungen als bindend anerkannt wurden, die von den Kurfürsten aufgestellt wurden.¹⁵⁷ Diese Praktiken zeigen, dass einerseits die einzelnen Territorien ihre Macht vom König verliehen bekamen, aber dass andererseits der König auch von den einzelnen Fürsten abhängig war.

An dem rechtlichen Formalismus der Beleihung wurde bis zum Ende des Reiches festgehalten, auch wenn die tatsächlichen Verhältnisse in einem deutlichen Widerspruch dazu standen und die Stellung der größeren Territorien eine nahezu souveräne¹⁵⁸ geworden war.¹⁵⁹ Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass sich bei Regierungsantritt Franz ` I. insbesondere die mächtigeren Reichsfürsten weigerten, die Erneuerung ihres Lehens bestätigen zu lassen, auch wenn dieses Vorgehen ansonsten üblich war.¹⁶⁰ Den einzelnen Landesherrn gelang es aber nicht, die lehnsrechtliche Bindung an den Kaiser und das Reich, die bis zum Untergang des letzteren bestand, vollständig abzuschütteln; sie konnten sie lediglich relativieren.¹⁶¹ Das Deutsche Reich blieb bis zu seinem Ende im Jahre 1806 ein Lehenssystem.¹⁶²

154 Vgl. Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 738.

155 Stern, Staatsrecht V, S. 6.

156 Stern, Staatsrecht V, S. 25 f.

157 A.a.O. S. 26.

158 Zum Begriff und der geschichtlichen Herleitung der Souveränität siehe Welsing, Die Vorgaben des Art. 57 WSA und die konstitutionellen Verfassungen der thüringischen Staaten, S. 31 ff.

159 Meyer/Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 1. Teil, S. 73.

160 Kotulla, Deutsche Verfassungsgeschichte, Rn. 737.

161 A.a.O. Rn. 944.

162 Meder, Rechtsgeschichte, S. 224. Stier-Somlo bezeichnet die Existenz des Kaisers am Ende des Reiches auch als eine „Scheinexistenz“ (Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht, Band I, S. 123). Bereits Pufendorf ging davon aus, dass der Kaiser lediglich ein mit „monarchischem Scheine ausgestatteter Fürst als Bundesoberhaupt“ sei (Severinus von Monzambano (Samuel von Pu-